

**Internationales Sachsensymposion.
Arbeitsgemeinschaft zur Archäologie der Sachsen und ihrer Nachbarvölker in
Nordwesteuropa**

*

**Internationaler Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht
IVoG
Unternehmensnummer: 875072830**

SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personengebunden Bezeichnungen nur die männliche Form gebraucht. Sie gilt aber für alle Geschlechter.

I. Name der Vereinigung, Sitz, Anschrift, Zweck und Zielsetzung, Tätigkeiten, Dauer

Art. 1 – Name

Die Bezeichnung der Internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet „Internationales Sachsensymposion. Arbeitsgemeinschaft zur Archäologie der Sachsen und ihrer Nachbarvölker in Nordwesteuropa. Internationaler Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht - IVoG“, nachstehend „die Vereinigung“ genannt.

Als Arbeitstitel oder Rufname sind auch die Abkürzungen „Internationales Sachsensymposion“, „Sachsensymposion“ oder „ISS“ erlaubt.

Dieser Name muss in allen Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Briefen, Bestellungen, Websites und anderen Dokumenten, ob in elektronischer Form oder nicht, die von einer juristischen Person stammen, unmittelbar vor oder nach dem Vermerk "Internationaler Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht " oder mit der Abkürzung "IVoG" erscheinen, zusammen mit folgenden Angaben: die genaue Angabe des Sitzes der juristischen Person, die Firmennummer, das Wort "Register juristischer Personen" oder die Abkürzung "RPR", die Angabe des Gerichts des satzungsmäßigen Sitzes der juristischen Person und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und die Website der juristischen Person.

Art. 2 – Sitz

Sitz der Vereinigung ist: Agentschap voor het Onroerend Erfgoed, Vlaamse Overheid, Havenlaan 88 bus 5, B-Brüssel, in die Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Geschäftsführung kann sich entscheiden den Sitz an irgendeinen Ort in Belgien zu verlegen. Diese Entscheidung wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes publiziert und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz zur Kenntnis gebracht.

Bei der Verlegung des Sitzes der Vereinigung an einen Ort außerhalb Belgiens wird die Vereinigung gemäß Belgischem Recht automatisch aufgelöst.

Art. 3 – Zweck und Zielsetzung

a – Im Allgemeinen betont die Vereinigung die Förderung wissenschaftlicher Ziele, des wissenschaftlichen Austausches und der internationalen Zusammenarbeit.

b – Im Besonderen gehören zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung wissenschaftliche Veranstaltungen sowie die Beförderung der wissenschaftlichen und akademischen archäologischen Erforschung der Sachsen (*saxones*) genannten Gruppen und ihrer Nachbarn im nordwesteuropäischen Raum, hauptsächlich im Zeitraum vom 1. bis zum 8. Jahrhundert nach Christi Geburt. Zu diesen Zielen gehört auch die wissenschaftliche und akademische archäologische Erforschung der mit dem Hauptthema verbundenen, geschichtlich überlieferten Migrationen von Bevölkerungen und Bevölkerungsgruppen im nord- und nordwesteuropäischen Raum und die damit verbundenen historischen und kulturellen Verhältnisse und Wechselbeziehungen.

c – Die Vereinigung erreicht ihre Ziele in erster Linie durch jährliche Konferenzen oder Symposia, die ein wiederkehrendes Forum für die Präsentation und Diskussion von Forschung bieten. Wissenschaftliche Publikationen über das Forschungsthema sind ebenfalls möglich.

d – Die Vereinigung kann ihre Zwecke und Zielsetzungen an jedem beliebigen Ort und zu jedem beliebigen Zeitpunkt verwirklichen und mit Vereinigungen, Vereinen, Stiftungen, privaten und öffentlichen Organisationen und Instituten mit verwandten Zwecken und Zielsetzungen zusammenarbeiten.

e – Zur Realisierung ihrer Zwecke und ihrer Zielsetzungen kann die Vereinigung jedes zur Verfügung stehende Kommunikationsmedium oder Medium im Allgemeinen benutzen.

Darüber hinaus kann der gemeinnützige Verein alle Aktivitäten entwickeln, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung seines Ziels beitragen, einschließlich kommerzieller und profitabler Aktivitäten, deren Erlös immer vollständig für die Verwirklichung seines Ziels bestimmt ist.

Sie darf weder direkt noch indirekt den Gründern, Mitgliedern, Direktoren oder anderen Personen einen finanziellen Vorteil verschaffen, es sei denn, dies geschieht zu dem in der Satzung festgelegten selbstlosen Zweck. Jede Transaktion, die gegen dieses Verbot verstößt, ist null und nichtig.

Art. 4 – Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet und kann jederzeit aufgelöst werden.

II. Die Mitglieder: Mitgliedergruppen, Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss, Mitgliederregister

Art. 5 – Mitgliedergruppen

Nur natürliche Personen können Mitglieder der Vereinigung sein.

Die Vereinigung setzt sich aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern zusammen. Die effektiven Mitglieder bilden den „Koordinierenden Ausschuss“, deren Versammlung die Generalversammlung bildet.

Eine Versammlung der effektiven und angeschlossenen Mitglieder wird „Mitgliederversammlung“ genannt.

Der Koordinierende Ausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

Effektive Mitglieder können Vertreter von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden und anderen Ländern sein.

Der Zusammenschluß von effektiven und angeschlossenen Mitgliedern aus einem Land wird Landesgruppe genannt. Eine Landesgruppe sammelt alle Mitglieder mit einer identischen Staatsangehörigkeit. Jedoch kann ein Mitglied, dessen Staatsangehörigkeit und langfristige Dienststelle unterschiedlich sind, einer anderen Landesgruppe zugeteilt werden. Über diese Zuteilung entscheidet der Koordinierende Ausschuss mit Zustimmung der beiden beteiligten Landesgruppen. Pro Land wird eine Mindestzahl von einem effektiven Mitglied und eine Höchstzahl von vier effektiven Mitgliedern ernannt. Die effektive Mitgliedschaft wird durch die fünfundsiebzehnjährige Altersgrenze begrenzt. Diese Begrenzung wird effektiv am Ende der nächsten jährlichen Konferenz. Neue effektive Mitglieder werden durch die jeweiligen Landesgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Art. 6 – Anzahl der Mitglieder

Die genaue Zahl der effektiven Mitglieder pro Land wird durch den Koordinierenden Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder pro Land ist unbegrenzt, darf aber nicht weniger betragen als zwei. Sie können jede Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 7 – Aufnahme

Bei der Gründung der Vereinigung handelt der Koordinierende Ausschuss als erste Mitgliederversammlung.

Neue angeschlossene Mitglieder werden dem Koordinierenden Ausschuss durch die jeweiligen Landesgruppen vorgeschlagen. Es steht den Mitgliedern der jeweiligen Landesgruppen frei, Kandidaten zur angeschlossenen Mitgliedschaft vorzuschlagen, die eine Forschungstätigkeit gemäß Art. 3 dieser Satzung vorweisen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer weltanschaulichen Überzeugung, ihrer ethnischen

Herkunft oder Staatsangehörigkeit, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung.

Die Vorschläge benötigen mindestens fünf Fürsprecher, die effektive oder angeschlossene Mitglieder sind. Die Vorschläge werden durch ein effektives Mitglied aus der jeweiligen Landesgruppe vor der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses in schriftlicher Form mit den Unterschriften von fünf Fürsprechern an den Vorsitzenden übergeben. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diesen Vorschlag in der Versammlung des Koordinierenden Ausschusses zur Abstimmung zu bringen. Die Aufnahme als angeschlossenes Mitglied erfolgt durch eine geheime Abstimmung des Koordinierenden Ausschusses und benötigt eine einfache Mehrheit.

Eine gelegentliche Einladung zur jährlichen Konferenz ist in keinem Fall als Aufnahme in den Kreis der angeschlossenen Mitglieder zu verstehen. Für die gelegentliche Einladung zur jährlichen Konferenz ist die Mitgliedschaft jedoch nicht notwendig.

Art. 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können das Mitgliedsregister am Sitz des Vereins einsehen. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsstelle, mit der sie ein Datum und eine Uhrzeit der Einsichtnahme in das Register vereinbaren. Diese Registrierung kann nicht verschoben werden. Darüber hinaus haben alle Mitglieder alle im GGV (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) festgelegten Rechte und Pflichten.

Art. 9 – Mitgliedsbeitrag

Der Koordinierende Ausschuss kann einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieder bezahlt wird, festlegen, jedoch darf die Höhe dieses Beitrages Euro 2500,00 nicht übersteigen. Der Koordinierende Ausschuss entscheidet über die Zahlungsweise der jährlichen Beiträge, falls diese bestehen, die sich am besten eignen.

Art. 10 – Austritt und Ausscheiden der Mitglieder.

Es steht jedem Mitglied frei zu jeder Zeit aus der Vereinigung auszuscheiden, indem es dem Koordinierenden Ausschuss seinen Austritt schriftlich mitteilt.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds

Art. 11 – Suspendierung von Mitgliedern

Handelt ein Mitglied entgegen den Zielen des Vereins, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung, auf der über die Beendigung der Mitgliedschaft entschieden wird, aussetzen.

Art. 12 – Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds darf nur durch den Koordinierenden Ausschuss und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Vertretenden ausgesprochen werden. Ein

fünfjähriges ununterbrochenes Fehlen bei den jährlichen Konferenzen oder Symposia und ein Zahlungsverzug von geschuldeten Beiträgen, sind Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds. Über den Ausschluss wird im Koordinierenden Ausschuss abgestimmt.

Die Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds ist geheim.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilen den Beschluss über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied mit. Dieser Ausschluss ist erst endgültig, nachdem das betroffene Mitglied von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich oder schriftlich gehört wurde, und der Koordinierende Ausschuss den Ausschluss in einer neuen Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Vertretenden bestätigt hat. Diese zweite Abstimmung kann vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung auch schriftlich organisiert werden.

Art. 13 – Ausschluss der Rechte auf den Besitz der IVOG

Kein einziges Mitglied, einschließlich ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder und Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitgliedes, haben ein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und können nicht die Rückerstattung irgendeiner Zahlung fordern.

Dieser Ausschluss von Rechten am Eigentum des Vereins gilt jederzeit: während der Mitgliedschaft, bei Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer, bei Auflösung des Vereins usw.

Art. 14 – Mitgliedsregister

Der Koordinierende Ausschuss führt ein für die Mitglieder zugängliches Mitgliedsregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und soweit gewünscht Wohnsitz der Mitglieder, berufliche Adressen oder Arbeitsstelle und digitale Anschriften.

Die effektiven Mitglieder sind verpflichtet und die angeschlossenen Mitglieder werden gebeten dem Koordinierenden Ausschuss mitzuteilen, welche Anschrift sich am besten eignet für satzungsgemäße Mitteilungen und Einladungen. Die effektiven Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftänderungen des privaten Wohnsitzes und soweit wie möglich der Dienststelle dem Koordinierenden Ausschuss so schnell wie möglich zu melden.

Die Beschlüsse zum Beitritt, Ausscheiden oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Koordinierende Ausschuss Kenntnis der Beschlüsse erhält, einzutragen.

Das Mitgliedsregister wird beim Vorsitzenden der Vereinigung und am Vereinigungssitz aufbewahrt. Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht Einsicht zu nehmen. Jedoch kann der Koordinierende Ausschuss über das Kommunikationsmedium entscheiden, das sich am besten für die Einsichtnahme eignet.

Diese Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung aufbewahrt.

III. Generalversammlung (Koordinierender Ausschuss)

Art. 15 – Zusammensetzung der Generalversammlung

Der Koordinierende Ausschuss setzt sich aus den effektiven Mitgliedern zusammen und tritt auf als die Generalversammlung laut dem Gesetz und ist das oberste Organ der Vereinigung. Die effektiven Mitglieder vertreten die Interessen der angeschlossenen Mitglieder ihrer jeweiligen Landesgruppe.

Zu jeder Zeit kann die Geschäftsführung weitere Personen zur Versammlung des Koordinierenden Ausschusses einladen. Diese Eingeladenen haben kein Stimm- oder Wahlrecht und können nur an der Versammlung des Koordinierenden Ausschusses mit beratender Funktion teilnehmen.

Die Amtszeit der effektiven Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt nach der Wahlsitzung. Ihre erste Amtszeit beginnt mit der Gründung der Vereinigung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die effektiven Mitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Art. 16 – Befugnisse der Generalversammlung

In seiner Zuständigkeit als Generalversammlung, im Sinne des Gesetzes, ist der Koordinierende Ausschuss zuständig für:

- die Änderung der Satzung
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Koordinierenden Ausschusses und die Verteilung nach Ländern
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- besondere Beschlüsse und Vollmachten
- die Ernennung von Bevollmächtigten oder Angestellten vor Gericht, die Definition ihres Mandats und ihre mögliche finanzielle Entschädigung
- für alles, was nicht von der Allgemeinheit zu leisten oder anzunehmen ist
- alle anderen Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung dies erfordern.

Art. 17 – Sitzungen der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen werden.

Geschäftsführung und Koordinierender Ausschuss versammeln sich während der jährlichen Konferenz. Diese jährliche Zusammenkunft gilt im Sinne des Gesetzes als Generalversammlung.

Wenn eine Konferenz wegen unvorgesehener Umstände nicht stattfinden kann, organisiert der Vorsitzende eine schriftliche oder digitale Beratung des Koordinierenden Ausschusses mittels

des Kommunikationsmediums, das sich zu diesem Zweck am besten eignet. Eine solche schriftliche oder digitale Beratung gilt im Sinne des Gesetzes als Generalversammlung.

Zu einer Beratung des Koordinierenden Ausschusses ist die Geschäftsführung verpflichtet, wenn ein Viertel der effektiven Mitglieder den Vorsitzenden dazu auffordert.

Art. 18 – Einladung und Agenda der Generalversammlung

Der Vorsitzende ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass im Tagungsprogramm der Symposia die Sitzung des Koordinierenden Ausschusses (Generalversammlung) eingeplant werden kann (mindestens 15 Tage im Voraus).

Die effektiven Mitglieder teilen dem Vorsitzenden mit, welche Anschrift und welches Kommunikationsmedium sich für die satzungsmäßig vorgesehenen Mitteilungen oder Einladungen am besten eignen. Unter Berücksichtigung der Internationalität der Vereinigung und unvermeidbaren Schwierigkeiten in internationalen Kommunikationsnetzen oder -systemen, erkennen die effektiven Mitglieder an, dass die Geschäftsführung bei satzungsmäßigen Mitteilungen und Einberufungen grundsätzlich nach Treu und Glauben handelt und dass nicht erhaltene Mitteilungen oder Einberufungen nicht zur Ungültigkeit der Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses führen.

Wenn notwendig, kann die Geschäftsführung eine Abstimmung im Koordinierenden Ausschuss schriftlich organisieren, oder mittels des Kommunikationsmediums, das sich dazu am besten eignet. Außerhalb der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses während der jährlichen Konferenz kann die Geschäftsführung sich jederzeit zu einer Beratung des Koordinierenden Ausschusses entscheiden und eine Abstimmung fordern.

Art. 19 – Anwesenheitsquorum und Abstimmung

Der Koordinierende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Der Koordinierende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um eine geheime Wahl. In diesem Falle wird der Beschluss abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn eine Mehrheit der anwesenden und vertretenden effektiven Mitglieder sich dazu entscheidet. Die Wahl von Mitgliedern und dem Vorsitzenden erfolgt geheim.

Effektive Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, sind dazu berechtigt, ihre Stimme für die Dauer der Sitzung auf ein beliebiges Mitglied zu übertragen. Diese Übertragung müssen sie dem Vorsitzenden und dem vertretenden Mitglied vor der Sitzung schriftlich mitteilen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch nur bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

Ist bei der ersten Sitzung weniger als die erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser zweiten Sitzung kann der Koordinierende Ausschuss unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder wirksam beraten und Beschlüsse und Änderungen fassen. Die zweite Sitzung darf nicht innerhalb von 15 Tagen nach der ersten Sitzung abgehalten werden.

Art. 20 – Verlauf der Generalversammlung

Der Koordinierende Ausschuss wird vom Vorsitzenden geleitet. Während seiner Abwesenheit wird der Koordinierende Ausschuss von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied der Geschäftsführung und in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Koordinierenden Ausschusses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung beantworten Fragen, die ihnen von den Mitgliedern vor oder während der Sitzung mündlich oder schriftlich gestellt werden und die sich auf die Tagesordnungspunkte beziehen. Sie können im Interesse des Vereins die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn die Weitergabe bestimmter Informationen oder Tatsachen dem Verein Schaden zufügen kann oder gegen die vom Verein eingegangene Vertraulichkeitsklausel verstößt.

Art. 21 - Protokoll

Die Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses werden zum Sitzungsprotokoll genommen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Protokoll wird allen effektiven Mitgliedern zugeschickt. Der Koordinierende Ausschuss kann über das Kommunikationsmedium entscheiden, das sich zur Bekanntmachung an alle Mitglieder am besten eignet.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

Art. 22 – Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Verwaltungsorgan der Vereinigung und ist zusammengesetzt aus mindestens vier und maximal sechs effektiven Mitgliedern. Der Koordinierende Ausschuss entscheidet über die genaue Anzahl. Zu der Mindestzahl von vier Mitgliedern gehören ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Protokollführer und ein Kassenwart. Diese werden in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder im Koordinierenden Ausschuss gewählt. Erhält keiner der Kandidaten in der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit, wird über die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erneut abgestimmt.

Die erste Amtszeit der Geschäftsführung beginnt mit der Gründung der Vereinigung. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und fängt unmittelbar nach der Wahl an. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 23 – Kooptation

Wenn der Sitz eines Mitglieds der Geschäftsführung vor Ablauf seiner Amtszeit frei wird, haben die verbleibenden Mitglieder der Geschäftsführung das Recht, ein neues Mitglied der Geschäftsführung zu kooptieren. Der nächste Koordinierende Ausschuss muss das Mandat des kooptierten Mitglieds der Geschäftsführung bestätigen. Mit der Bestätigung erfüllt das kooptierte Mitglied der Geschäftsführung das Mandat seines Vorgängers, sofern

Koordinierende Ausschuss nichts anderes beschließt. Erfolgt keine Bestätigung, endet das Mandat des kooptierten Mitglieds der Geschäftsführung nach der Hauptversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Leitungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Art. 24 – Befugnisse der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung handelt als Verwaltungsorgan der Vereinigung. Zu ihren Zuständigkeiten gehören alle Befugnisse, welche das Gesetz und Art. 16 dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Koordinierenden Ausschuss als Generalversammlung vorbehalten.

Art. 25 – Rechtsvertretung Dritten gegenüber

Alle Akten, welche die Vereinigung Dritten gegenüber verpflichten, sowie alle Vollmachten und Befugnisse, werden, mit Ausnahme von besonderen Beschlüssen oder Vollmachten des Koordinierenden Ausschusses, durch den Vorsitzenden oder ihre Stellvertretung sowie den Protokollführer unterschrieben. Eine ausdrückliche vorherige Genehmigung des Ausschusses ist dazu nicht notwendig.

Das gleiche gilt für jegliches Erscheinen vor Gericht, oder jeder anderen öffentlichen Verwaltung, oder Verfahren.

Der Koordinierende Ausschuss kann die laufende Geschäftsführung der Vereinigung verbunden mit dem Recht für die Vereinigung zu zeichnen, an mindestens zwei aus der Mitte seiner effektiven Mitglieder gewählten geschäftsführenden Verwalter oder auch einem Dritten übertragen, dessen Befugnisse und eventuelle Besoldung sie festlegt. Ferner kann sie allen Beauftragten ihrer Wahl sämtliche Sondervollmachten übertragen. Der Koordinierende Ausschuss entscheidet, ob die Beauftragten nur gemeinsam oder auch individuell handeln können.

Art. 26 – Veröffentlichungspflichten der Geschäftsführung

Die Akten bezüglich der Ernennung, der Absetzung und Amtsbeendigung der Bevollmächtigten werden dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt und auf Kosten der Vereinigung publiziert in den Anlagen des Belgisches Staatsblattes.

In jedem Fall muss aus diesen Unterlagen klar hervorgehen, ob die Personen, die den gemeinnützigen Verein vertreten, dem gemeinnützigen Verein jeweils einzeln, gemeinsam oder als Kollegium verpflichtet sind sowie der Umfang ihrer Befugnisse.

Art. 27 – Sitzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung tagt einmal pro Jahr während der jährlichen Konferenz des Symposions, oder wenn dies notwendig ist und wenn mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung den Vorsitzenden darum bitten. Die Einladung erfolgt im Rahmen der Einladung zur jährlichen Konferenz des Symposions oder wird mittels des am besten geeigneten Kommunikationsmediums mitgeteilt.

Die Sitzung der Geschäftsführung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Während seiner Abwesenheit wird die Geschäftsführung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied der Geschäftsführung.

Außerhalb der jährlichen Konferenz oder des Symposiums kann der Vorsitzende eine Beratung und/oder Abstimmung der Geschäftsführung schriftlich organisieren mittels des Kommunikationsmediums, das sich dazu am besten eignet.

Art. 28 – Anwesenheitsquorum und Abstimmung

Die Geschäftsführung kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist oder an der schriftlichen Beratung oder Abstimmung teilnimmt. Die Geschäftsführung entscheidet mit einer absoluten Mehrheit.

Art. 29 – Protokoll der Sitzung

Alle Beratungen und Abstimmungen werden protokolliert und müssen bei der jährlichen Konferenz dem Koordinierenden Ausschuss mitgeteilt werden.

Art. 30 – Entgegenstehendes Interesse

Wenn die Geschäftsführung eine Entscheidung treffen oder über eine in seine Zuständigkeit fallende Operation entscheiden muss, an der eines ihrer Mitglieder ein direktes oder indirektes Interesse finanzieller Art hat, das dem Interesse des Vereins zuwiderläuft, muss der Betreffende dies den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung mitteilen, bevor die Geschäftsführung eine Entscheidung trifft. Seine Erklärung und Erläuterung der Art dieses widerstreitenden Interesses wird in den Bericht der Sitzung der Geschäftsführung aufgenommen. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, diese Entscheidung zu delegieren. Das Mitglied der Geschäftsführung mit einem Interessenkonflikt darf weder an den Beratungen der Geschäftsführung über diese Entscheidungen oder Operationen noch an der diesbezüglichen Abstimmung teilnehmen.

Wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Geschäftsführung einen Interessenkonflikt hat, wird der Beschluss oder die Operation der Generalversammlung vorgelegt; Stimmt die Generalversammlung dem Beschluss oder der Operation zu, kann die Geschäftsführung ihn umsetzen.

Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn sich die Beschlüsse des Ausschusses auf gewöhnliche Geschäfte beziehen, die unter den Bedingungen und gegen die Wertpapiere erfolgen, die normalerweise auf dem Markt für ähnliche Geschäfte verfügbar sind.

Art. 31 – Beendigung des Mandats

Die Mitglieder der Geschäftsführung verlieren ihr Amt im Todesfall, durch ihren Ausschluss oder ihre Absetzung, Verlust der Geschäftsfähigkeit, oder bei einer Niederlegung oder Beendigung ihres Mandats.

Die Absetzung eines Mitgliedes der Geschäftsführung ist möglich, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Koordinierenden Ausschusses sich dazu entscheidet.

Die Absetzung ist erst endgültig, nachdem das betroffene Mitglied oder die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung vom Koordinierenden Ausschuss gehört wurden. Nach einer Absetzung oder Mandatbeendigung oder Mandatniederlegung eines Mitgliedes der Geschäftsführung wählt der Koordinierende Ausschuss in einer geheimen Abstimmung mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger. Dieser Nachfolger beendet das Mandat des abgesetzten oder ausgeschiedenen Mitglieds der Geschäftsführung.

V. Exekutivausschuss

Art. 32 - Exekutivausschuss

Das Tagesgeschäft umfasst sowohl die Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die Bedürfnisse des täglichen Lebens des Vereins hinausgehen, als auch die Handlungen und Entscheidungen, die über die Bedürfnisse des täglichen Lebens des Vereins hinausgehen, jedoch wegen ihrer geringen Bedeutung oder Aufgrund ihrer Dringlichkeit ein Eingreifen des Ausschusses nicht rechtfertigen.

Die Geschäftsführung kann die laufende Leitung des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nicht einer oder mehreren Personen anvertrauen, soweit es die Geschäftsführung betrifft.

VI. – Haftung der Geschäftsführung

Art. 33 – Haftung der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung (und alle anderen Personen, die in Bezug auf die IVOG tatsächliche Verwaltungsbefugnis gehabt haben) sind dem gemeinnützigen Verein gegenüber haftbar für Fehler, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben begangen wurden.

Da die Geschäftsführung ein Kollegium darstellt, haftet es gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen oder Unterlassungen dieses Kollegiums.

Die Mitglieder der Geschäftsführung gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Diese Haftung ist zusammen mit jeder anderen Haftung für Schäden, die sich aus der GGV oder anderen Gesetzen oder Vorschriften ergeben, sowie der Haftung für die Schulden der juristischen Person gemäß Artikel XX.225 und XX.227 des Wirtschaftsgesetzbuchs auf die in Artikel 2:57 der GGV genannten Beträge beschränkt.

Damit der Verein vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist, ist für alle Handlungen der Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung erforderlich.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person im Namen des Vorstandes geführt.

VII. Die Mitgliederversammlung

Art. 34

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den effektiven und angeschlossenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, falls diese bestehen, zusammen. Die effektiven und angeschlossenen Mitglieder können sich nach Landesgruppen getrennt oder in gemeinsamen Sitzungen treffen und sich über alle Probleme der Arbeitsgemeinschaft beraten.

In jeder Landesgruppe der Mitgliederversammlung wählen die effektiven und angeschlossenen Mitglieder die effektiven Mitglieder. Pro Landesgruppe benötigen die Vorschläge eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Wahl ist geheim.

Für Versammlungen der jeweiligen Landesgruppen wird im Tagungsprogramm Zeit vorgesehen. Hat eine Landesgruppe eine andere Möglichkeit, ihre satzungsmäßigen Angelegenheiten zu regeln, kann sie sich dazu entscheiden, auf die Versammlung während der Tagung zu verzichten. Fordert jedoch ein Mitglied einer Landesgruppe eine Versammlung seiner Landesgruppe während der Tagung, muß diese vor der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses stattfinden.

Neu aufgenommene angeschlossene Mitglieder bekommen ihr Wahlrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berichten den angeschlossenen Mitgliedern während der jährlichen Tagung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung über die Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses.

VIII. Buchhaltung

Art. 35 – Rechnungsjahr

Ein Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 36 – Buchhaltung

Verantwortlich für die Buchführung, die Führung der Vereinskasse, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, für die Erstellung der Steuererklärung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Kassenwart. Er berichtet dem Koordinierenden Ausschuss über die Finanz- und Vermögenslage. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vollständig und geordnet wiedergegeben. Für alle diese Vorgänge müssen Belege oder Unterlagen zur Verfügung stehen. Der Kassenwart muss in einem separaten Verzeichnis Auskunft über das Vereinsvermögen geben.

Die Buchführung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GGV und den einschlägigen Durchführungsverordnungen. Der Kassenwart legt dem Koordinierenden Ausschuss den Jahresabschluss des vorangegangenen Rechnungsjahres und den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vor, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres. Nachdem der Kassenwart Rechenschaft abgelegt hat, entscheidet der Koordinierende Ausschuss über die Entlastung des Kassenwarts.

Diese Entlastung ist nur dann rechtsgültig, wenn die tatsächliche Situation des Vereins nicht durch eine Auslassung oder falsche Angabe im Jahresabschluss verschleiert wird, und, im Hinblick auf außergesetzliche oder gegen die KKK verstoßende Geschäfte, wenn diese Bestimmungen in der Einberufung angegeben sind.

Der Jahresabschluss wird innerhalb von dreißig Tagen nach Genehmigung durch den Koordinierenden Ausschuss bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts hinterlegt.

IX. Satzungsänderung, Auflösung

Art. 37 – Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet der Koordinierende Ausschuss. Satzungsänderungen sind nur dann gültig, wenn die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich in der Einladung des Koordinierenden Ausschusses vermerkt sind, und wenn mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zielsetzung der Vereinigung, so bedarf sie der Verabschiedung durch eine Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder. Änderungen des Zwecks und der Zielsetzung sind nur möglich gemäß der Bestimmungen des GGV.

Satzungsänderungen treten erst in Kraft, wenn sie nach den Bestimmungen des GGV genehmigt wurden, und nach ihrer Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes, gemäß den Bestimmungen des GGV.

Art. 38 – Auflösung

Unter Berücksichtigung von Art. 16 dieser Satzung, kann der Koordinierende Ausschuss die Auflösung der Vereinigung beschliessen. Über die Auflösung der Vereinigung kann nur dann beschlossen werden, wenn das Thema einer Auflösung ausdrücklich in der Einladung des Koordinierenden Ausschusses vermerkt ist, und wenn mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder.

Art. 39 – Zweckbestimmung des Vermögens

Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen zu einem uneigennützigem Ziel verwendet, über das in mehrheitlicher Abstimmung im Koordinierenden Ausschuss beschlossen wird. Eine Auflösung ist erst möglich, wenn dieser Beschluß feststeht.

X. Zum Schluss

Art. 40 – Anwendung des Gesetzes

Für alle Fälle, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) und die (zukünftigen) Durchführungsverordnungen der Anwendung.